



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2013/200/2885**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement	25.11.2013	

---

Herr Willi Höpker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2013
Rat	Entscheidung	02.12.2013

**Gebührenkalkulation 2014 für die Stadtentwässerung sowie Gebührenkalkulation 2014 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Folgende Satzung wird beschlossen:

5. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 421)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 02.12.2013

wie folgt beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,57 €.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,56 €.

§ 11 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) je m <sup>3</sup> abgefahrener Menge Klärschlamm	24,39 €
-----------------------------------------------------	---------

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfungsgebühr beträgt 64,46 € je Anlage und Prüfung und ist fällig mit Abschluss der Überprüfung.

§ 12 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) je m <sup>3</sup> abgefahrener Menge Abwasser	58,00 €
--------------------------------------------------	---------

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2012 und 2013 wurden Verlustvorträge der Vorjahre eingerechnet, was zu einer Gebührenerhöhung führte. Weitere Verlustvorträge bestehen nicht, sodass für 2014 die Entwässerungsgebühr für Schmutzwasser wieder gesenkt werden kann.

Im Bereich der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhöhen sich die Gebühren. Bedingt durch den Neubau einer Kleinkläranlage verringert sich die Abfuhrmenge des Abwassers aus abflusslosen Gruben um etwa zwei Drittel. Bei in etwa gleichbleibenden Fixkosten errechnet sich somit eine deutlich höhere Gebühr je m<sup>3</sup>.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2013 werden die Gebührenabrechnungen für das Jahr 2012 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 vorgetragen und eingehend erörtert.